

Allgemeine Förderungsbedingungen

vom 12.11.2008

0. Einleitung

- 0.1 Diese Allgemeinen Förderungsbedingungen ("AFB") gelten für von der Österreichischen Forschungsförderungs GmbH (im Folgenden „Abwicklungsstelle“) als vom Klima- und Energiefonds (im Folgenden „Förderungsgeber“) mit der Abwicklung der Förderung betraute Abwicklungsstelle abgewickelte Förderungen. Die ist unmittelbarer Vertreter des Förderungsgebers.
- 0.2 Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungsnehmer“ sowohl die Förderungsnehmerin als auch der Förderungsnehmer gemeint.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Förderungsnehmer hat
 - a. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
 - b. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 - c. Organen oder Beauftragten der EU und der Abwicklungsstelle Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
 - d. alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Abwicklungsstelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
 - e. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in den jeweils gültigen Fassungen, zu beachten,

- f. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund und der Abwicklungsstelle gegenüber unwirksam.
 - g. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Förderung aus Mitteln des Förderungsgebers oder aus EU-Mitteln stammt und folglich die Auszahlung an den Förderungsnehmer vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungsnehmer gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen.
 - h. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
 - i. Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass die Nutzungsrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte usw.) gemäß den Regelungen der Europäischen Union, der nationalen Regelungen und der Programmvorgaben vertraglich, insbesondere auch mit den (Konsortial-)Partnern geregelt werden.
- 1.2 Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

2. Kooperationen

- 2.1 Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass alle im Vorhaben gegebenenfalls involvierten und vom Förderungsgeber genehmigten (Konsortial-)Partner vollständig über den Fördervertrag und alle zugehörigen Dokumente informiert sind und sich den Vertragsbestimmungen und allen zugehörigen Dokumenten, insbesondere den Kostennachweispflichten uneingeschränkt mit allen Rechten und Pflichten schriftlich mittels Vertrag unterwerfen. Die Partner haften zur ungeteilten Hand. Für die ordnungsgemäße Erstellung solcher Verträge haftet der Förderungsnehmer.
- 2.2 Der Förderungsnehmer hat alle Förderungen, die an die Partner vertragsgemäß weitergeleitet werden müssen, auf angemessene Art und Weise treuhändig zu verwalten. Sich allenfalls ergebende Zinsgewinne sind auf die Förderung anzurechnen.

3. Berichtspflichten

- 3.1 Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus KLI.EN- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 3.2 Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind der Abwicklungsstelle zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten der Abwicklungsstelle bzw. des Förderungsgebers an die Europäische Kommission ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
- 3.3 Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage

vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 3.4 Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

4. Datenverwendung durch die Abwicklungsstelle

- 4.1 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Abwicklungsstelle übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Förderungsgebers, des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 4.2 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Abwicklungsstelle dem gleichen Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

5. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 5.1 Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- d. über das Vermögen des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 - e. der Fördernehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert oder sich die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern,
 - f. eine entscheidende Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung erfolgt, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, selbst wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht,
 - g. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - h. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - i. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - j. vom Fördernehmer Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 1.1 lit g) nicht eingehalten wurden,
 - k. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - l. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - m. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden und der Fördernehmer eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag in erheblicher Weise verletzt.
- 5.2 In den Fällen lit a) bis c), h), j), k) und m) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vom Tage der Auszahlung der Förderung an. Trifft den Fördernehmer in den Fällen der lit. d), g), i) und l) kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 5.3 Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 5.4 Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

6. Haftung

- 6.1 Der Förderungsnehmer haftet dem Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Förderungsnehmer haftet auch für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.). Der Förderungsnehmer hält den Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

7. Gerichtsstand

- 7.1 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Anhang I :

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 und § 107 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005, in den jeweils geltenden Fassungen, ausdrücklich zu, dass folgende Daten ~~von der Abwicklungsstelle und~~ vom Förderungsgeber zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet insb. veröffentlicht werden können:

Name und Kontaktdaten des Förderwerbers

Tatsache der gewährten Förderung,

Förderungshöhe,

Titel des Projektes,

Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung (z. B. als Treibhausgasreduktion, Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie),

Projektfortschritt

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber dem Klima- und Energiefonds schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten bzw. das Versenden von E-Mails zu Werbezwecken wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

..... am,.....

.....
Der Förderungsnehmer

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen)